

§ 7

Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: L e m k e
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Senkung und Behandlung von
Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören
und sonstigen Spirituosen.

Vom 31. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 25. Juli 1964 über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen (GBI. II S. 682) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Biere, Emulsionsliköre und sonstige Spirituosen, die flaschenweise zum Verkauf gelangen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: L o r e n z
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 19G4 Nr. 78 S. 682)